

# T. Fertigung

VERBANDSGEMEINDE MAXDORF  
- Ortsgemeinde Fußgönheim -

ZUR VERFÜGUNG  
DER KREISVERWALTUNG  
LUDWIGSHAFEN A. RH.

VOM: 04. APR. 1977

Az.: 64/610-07 Fußgönheim 15

B e g r ü n d u n g zum Bebauungsplan "Nord" der Ortsgemeinde  
Fußgönheim

I. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde erforderlich:

- a) Der Ortsgemeinde Fußgönheim stehen z. Zt. keine baureifen Flächen mehr zur Verfügung. Die Erstellung vorliegenden Bebauungsplanes ist erforderlich, um den derzeitigen Bauwünschen gerecht zu werden.
- b) Das Planungsgebiet umfaßt eine Fläche von ca. 4,5 ha.
- c) Der z. Zt. in Aufstellung befindliche Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Maxdorf weist diese Fläche als Wohnbaugebiet aus.
- d) Die Erschließung ist gesichert. Das Gebiet wird im Trennsystem kanalisiert. Die erforderlichen Versorgungsleitungen sind vorhanden und können ohne größeren Aufwand in das Baugebiet geführt werden.
- e) Zur Ordnung von Grund und Boden sind folgende Maßnahmen vorgesehen
  - 1) Umlegung des gesamten Plangebietes - gegebenenfalls in Teilabschnitten -
  - 2) Überführung der Flächen des Gemeinbedarfs in das Eigentum der Ortsgemeinde
  - 3) Soweit die Eigentumsverhältnisse, die Größe und Form der Grundstücke die Verwirklichung des Bebauungsplanes erschweren, werden nach Maßgabe der Notwendigkeit die Ver-  
fahrensarten des 4. und 5. Teiles des Bundesbaugesetzes in Anwendung gebracht.

II. Mit der Verwirklichung des Bebauungsplanes soll sofort begonnen werden.

III. Bei Verwirklichung dieser Planung entsteht der Ortsgemeinde ein voraussichtlicher Erschließungskostenanteil in Höhe von 70.000,--

Der Gemeindeanteil an Erschließungskosten beträgt nach der Gemeindegemeinschaft 20 %.

6701 Fußgönheim, den 16.5.1976

(Merk)  
Ortsbürgermeister

